

TEXT (TEIL B)

Die bisherigen Festsetzungen gelten unverändert weiter, sofern hiervon nachfolgend nicht abgewichen wird.

1. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Innerhalb des Baufeldes am Adam-Olearius-Weg ist eine Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) von 6,50 m einzuhalten.

Als Außenwandmaterial sind hier auch Fassadenplatten und Fassadenpaneele zulässig.

Garagen, Carports und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von den v.g. Bestimmungen ausgenommen